



Satzung

zur 22. Änderungssatzung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 20. Mai 2021 folgende 21. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11. November 1997 – zuletzt geändert am 10. Dezember 2020 beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 und 2 (Verbrauchsgebühren) wird wie folgt geändert:

Abs. 1: Die Ziffer „5,57“ wird durch die Ziffer „3,89 Euro“ ersetzt.

Abs. 2: Die Ziffer „5,57“ wird durch die Ziffer „3,89 Euro“ ersetzt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt somit 3,89 Euro / cbm.

§ 2

§ 46 Abs. 4 (Bereitstellungsgebühr) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer „2,59 Euro“ wird durch die Ziffer „2,45 Euro“ ersetzt.

Die Bereitstellungsgebühr beträgt somit 2,45 Euro/cbm.

§ 3

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Biederbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigt, Biederbach, den 20. Mai 2021


Mathis, Bürgermeister

